

Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern der Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Architektengesetzes

Vom 4. April 2017

In der Bekanntmachung der Neufassung des **Sächsischen Architektengesetzes** vom 7. März 2017 (SächsGVBl. S. 102) ist die Neufassung wie folgt zu berichtigen:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50, 79“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50, 79)“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3 Buchstabe b wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. nachweist, dass er nach Abschluss seines Studiums innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung mindestens fünf Weiterbildungsveranstaltungen in seiner Fachrichtung besucht hat, und“.
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
3. In § 10 Absatz 1 werden nach den Wörtern „geändert worden ist,“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
4. In § 13 Absatz 2 Satz 6 wird vor „22 Absatz 1 Nummer 9“ das Zeichen „§ “ eingefügt.
5. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Beisitzer müssen Mitglied der Architektenkammer Sachsen sein.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.
6. In § 22 Absatz 5 Nummer 1 wird das Wort „Errichtung“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.
7. § 24 Absatz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Berechtigung und, soweit erforderlich, der Umfang der beruflichen Tätigkeiten, der Umfang der Bauvorlageberechtigung sowie die Dauer der Ausübung der Tätigkeit im jeweiligen Herkunftsstaat,“.
8. In § 25 Absatz 2 Satz 2 wird das Komma zwischen den Wörtern „Freistaates Sachsen“ und „in der Fassung der Bekanntmachung“ gestrichen.
9. In § 26 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „einkommensabhängigen“ durch das Wort „einkommensunabhängigen“ ersetzt.
10. In § 26 Absatz 5 Nummer 6 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
11. In § 33a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Berufsqualifikation“ durch das Wort „Berufsqualifikationen“ ersetzt.
12. In § 33a Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Berufsausbildung“ durch das Wort „Berufsausübung“ zu ersetzt.
13. In § 33a Absatz 5 wird das Komma zwischen den Wörtern „ihres Herkunftsstaates zu führen“ und „Name und Ort der Lehranstalt“ durch einen Punkt ersetzt.
14. § 36 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Verzeichnis enthält neben den Angaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7 und Satz 2 Angaben über die Staatsangehörigkeit des Dienstleisters, seine Berufsqualifikation und den Staat, in dem er seine Berufsqualifikation erworben hat, die Angabe, ob die Dienstleistungserbringung auf Grundlage von § 35 Absatz 1, 3 oder 4 erfolgt, im Fall des § 35 Absatz 1 die Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaates, und den Umfang der Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung.“.
15. In § 36a Absatz 3 wird das Wort „Führern“ durch das Wort „Führen“ ersetzt.
16. In § 39 Absatz 6 wird zwischen den Wörtern „Architektenkammer“ und „über“ das Wort „Sachsen“ eingefügt.

Dresden, den 4. April 2017

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Leßmann
Referatsleiter